

# RECHNUNGSWESEN FACHKRAFT

## SCHWERPUNKT: PERSONALVERRECHNUNG

**Zusatz Kompetenzen für Ihren Wettbewerbsvorteil!**

**Ausbildungsbeginn:** laufend  
**Ausbildungsdauer:** bis zu 23 Wochen  
 inkl. externes Zertifikat b\*pers02 <sup>(1)</sup>  
**Wochenstunden:** 38 Wochenstunden oder  
 Teilzeit bei Betreuungspflichten

**70%**  
zeit- und orts-  
unabhängig



- NEU!** Zeit- und ortsunabhängige Lernphasen werden mit Präsenzphasen kombiniert.
- NEU!** Sie entscheiden wann und wo Sie Ihre zeit- und ortsunabhängigen Lernphasen absolvieren.
- NEU!** Sie können jederzeit mit der Qualifizierung beginnen.
- ✓ Sie werden in allen Phasen durch Trainer\*innen angeleitet, begleitet und unterstützt.
- ✓ Die Qualifizierungen werden auf Ihre künftigen beruflichen Ziele abgestimmt.
- ✓ Sie steigern Ihr KÖNNEN und erweitern Ihre Handlungskompetenzen.

### Themen:

<i>Buchhaltung</i>	Sie verbuchen laufende und besondere Geschäftsfälle eines Unternehmens selbständig mit Hilfe einer BH-Software und führen die monatlichen Auswertungen durch.
<i>Bilanzierung Grundlagen</i>	Sie führen selbständig einfache Jahresabschluss Tätigkeiten nach den Bestimmungen des Unternehmens- und Einkommensteuerrechts durch und erstellen einfache Jahresabschlüsse mit einer Buchhaltungs-Software.
<i>Einnahmen-Ausgaben-Rechnung</i>	Sie führen die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eines Unternehmens unter Berücksichtigung der formalen und rechtlichen Bestimmungen.
<i>Personalverrechnung</i>	Sie führen selbständig sämtliche laufend anfallende Lohn- und Gehaltsabrechnungen mit Hilfe einer Lohnverrechnungs-Software unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch.
<i>Personalverrechnung Spezialthemen</i>	Sie führen spezielle Lohn- und Gehaltsabrechnungen (z.B. Karenz, Präsenz- und Zivildienst, Altersteilzeit) unter Berücksichtigung aller relevanten arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen durch.

<sup>(1)</sup> Das Zertifikat kann bei der Bilanzbuchhaltungsbehörde als schriftliche Fachprüfung für Personalverrechnung (§ 21 Abs. 2) bzw. Bilanzbuchhaltung (§ 15 Abs. 4) nach BibuG 2014 zur Anrechnung eingereicht werden.